



0058

134

Jegliche schuldhaft e Verletzung dieser zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes stellt somit eindeutig einen Rechtsverstoß dar und kann demnach auch - wenn nicht die Schwere einer Straftat im Sinne des § 213 StGB vorliegt - als Ordnungswidrigkeit zügig und mit angemessener Ordnungsstrafe verfolgt werden.

Nach wie vor werden die entsprechenden Genehmigungen durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen - sowie durch andere berechnigte Organe der DDR erteilt. Diese Organe sind auch in Zukunft befugt, Ausländern den Aufenthalt zeitlich und örtlich zu beschränken, zu versagen oder ihnen bereits erteilte Genehmigungen zu entziehen bzw. für ungültig zu erklären.